

## **U.S. Exportbestimmungen:**

### **Die Iran Sanktionen werden vorübergehend gelockert**

*Das Office of Foreign Assets Control (OFAC) im U.S. Department of the Treasury hat am 30. Januar 2014 im Federal Register umfangreiche Erklärungen zu den am 24. November 2013 mit der iranischen Regierung und den P5+1 Ländern\* vereinbarten und am 20. Januar 2014 in Kraft getretenen Lockerungen, sowie die Vereinigten Staaten betreffenden Änderungen ihrer Iran Sanktionen veröffentlicht. Am 12. Januar 2014 haben sich die P5+1 Länder und der Iran auf gewisse technische Einzelheiten im Rahmen des Joint Plan of Action (JPOA) geeinigt und das Inkrafttreten dieser Lockerungen auf den 20. Januar 2014 festgesetzt. Mit Inkrafttreten von JPOA ist es innerhalb fast einer ganzen Dekade das erste Mal, dass sich die Islamische Republik Iran bereit erklärt hat, die Weiterführung seines Nuklearprogramms einzustellen, Schlüsselaspekte des Programms zurück zu nehmen und internationalen Inspektoren Zugang zu den einschlägigen Anlagen zu gewähren. Nachdem die Internationale Atomenergiebehörde (IAEA) bestätigt hat, dass Iran seine gegebenen Zusagen eingehalten hat, werden auch die Vereinigten Staaten und deren internationale Partner beginnen, Maßnahmen zu ergreifen, und JPOA zu implementieren. Die Vereinigten Staaten behalten sich vor, die begrenzten Lockerungen der Sanktionen sofort zurück zu nehmen, wenn der Iran seine Verpflichtungen gemäß JPOA nicht einhält.*

Die bereits in Kraft getretenen Lockerungen betreffen:

1. Sanktionen bezüglich des Exports iranischer petrochemischer Produkte aus dem Iran, einschl. damit verbundener Dienstleistungen
2. Sanktionen die iranische Automobilindustrie betreffend (Zulieferungen, Dienstleistungen diesen Sektor betreffend)

3. Sanktionen bezüglich Kauf und Verkauf von Gold und anderen Edelmetallen sowie entsprechenden Dienstleistungen
4. Sanktionen die zivile Luftfahrt betreffend (Ersatzteillieferungen, Dienstleistungen, Reparaturen im Iran etc.)
5. Sanktionen die sich auf den iranischen Export von Rohöl beziehen (Aussetzung des Verkaufsverbots von Rohöl etc.)
6. Durchführung von humanitären und bestimmten anderen Transaktionen (betr. u.a. Handel mit Lebensmitteln, medizinischen Artikeln einschl. Medikamenten, medizinische Versorgung außerhalb des Iran, etc)
7. Außerkraftsetzung bestimmter anderer Sanktionen; (u.a. gegen 14 iranische petrochemische Unternehmen) sonst vornehmlich ‚Non-US Persons‘ betreffend.

Es wird dringend empfohlen die Veröffentlichung des *Office of Foreign Assets Control* im *Federal Register* vom 30. Januar 2014 (Vol. 79 No. 20, S. 5025 bis 5029) in ihrem ganzen, sehr detaillierten Umfang zu lesen.

\*(P5+1 Länder: die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Deutschland, Frankreich, Russland und China)

© Marianne Bamberger, EXCONMB München

**Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin:  
Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.  
Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise –  
ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.**